

## **AUFLAGEN für Wahlwerbung**

1. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und auch nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
2. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
3. An Verkehrszeichen darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
4. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf wegen der gegebenen Gefahr, dass dadurch insbesondere Kinder verdeckt werden könnten, keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
6. Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen.
7. Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
8. Der Standort (insbesondere bei Großplakaten) muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt werden.
9. Die Wahlwerbung darf weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
10. Die Wahlwerbung darf nicht reflektieren.
11. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
12. Der Boden darf durch das Aufstellen der Wahlwerbung nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
13. Die Wahlwerbung wird um Laternenmasten (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Ein Anbringen an Bäumen wird untersagt.
14. Das Grundstück ist nach Abbau der Wahlwerbung im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Sollte die Wahlwerbung Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.